

Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan 66380/02 –Arbeitstitel: Kapellenstraße in Köln-Rondorf– eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 20.04. bis zum 21.05.2015 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

Inhalt der Stellungnahmen:	Berücksichtigung im weiteren Verfahren:
<p>Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)</p> <p>Im Plangebiet ist konkret mit Bombenblindgängern beziehungsweise Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme von Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen wird eine Überprüfung auf Kampfmittel durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf empfohlen.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Eine Kampfmitteluntersuchung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt. Im Bebauungsplan ist hierfür ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden.</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Köln</p> <p>Das Plangebiet grenzt im Abschnitt 11 der Landestraße L 92 an die freie Strecke an. Die Stadt Köln plant, die neue Sportanlage direkt an die Landestraße anzubinden. Der Streckenabschnitt unterliegt der Straßenbaulast des Landes NRW.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht der Straßenbauverwaltung große Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit.</p> <p>Unmittelbar in östlicher Nähe existiert die Einmündung der Husarenstraße auf die Kapellenstraße L 92.</p> <p>Diese beiden zu nahe beieinander gelegenen Anbindungen würden in der Zukunft zu undefinierten und unsichereren Verkehrsabläufen auf der Landestraße führen.</p> <p>Aus diesem Grund lehnt die Straßenbauverwaltung eine Zustimmung zur geplanten Anbindung an die freie Strecke der Landestraße gem. § 18 Abs. 1 StrWG NRW ab.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Um die Anbindung des Plangebietes an die Kapellenstraße (L 92) in Köln-Rondorf vornehmen zu können, erfolgt derzeit die Übertragung der Straßenbaulast vom Landesbetrieb Straßenbau NRW auf die Stadt Köln im Bereich zwischen Husarenstraße und B 51.</p> <p>Die Beschlussvorlage der Fachdienststelle über den kostenneutralen Wechsel der Straßenbaulast (gemäß §10 StrWG NRW) befindet sich derzeit in der Beratungsphase der städtischen Gremien und wird voraussichtlich am 12.09.2016 in der Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen), am 08.11.2016 im Verkehrsausschuss und abschließend am 17.11.2016 im Rat der Stadt Köln beraten. Die Bekanntmachung des geplanten Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Köln wird erst dann erfolgen, wenn der Wechsel der Straßenbaulast rechtswirksam geworden ist. Nach dem derzeitigen Planungsstand ist davon auszugehen, dass die Straßenbaulast ab dem 01.01.2017 bei der Stadt Köln liegt.</p> <p>Durch die beschriebene Vorgehensweise kann die Erschließung des Plangebietes über Kapellenstraße - im Bereich zwischen NK 51070220 und NK 51070230 von Station Km 0,000 bis 0,719 - gesichert und in Bezug auf eine gefahrlose Querung und Anbindung umgestaltet werden.</p>